



## 1. Einleitung

Das Thema „Macht und Machtmissbrauch in der Heimerziehung“ ist in zweierlei Hinsicht aktuell: für die Vergangenheit als Thema der „Runden Tische Heimerziehung und sexueller Missbrauch“, für die Gegenwart durch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ vom 2.11.2000. Probleme sind dabei im Fokus des Kinderschutzes zu analysieren, der im Wesentlichen von der Handlungssicherheit Verantwortlicher abhängig ist.

Hierzu vorab drei Thesen:

- Handlungssicherheit stärkt das „Kindeswohl“<sup>1</sup> in der institutionellen Erziehung, und kann somit „Kindeswohlgefährdungen“<sup>2</sup> entgegen wirken.
- Die Machtstrukturen institutioneller Erziehung, insbesondere in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, sind teilweise von Handlungsunsicherheit geprägt, sei es in der unmittelbaren Erziehungsverantwortung der PädagogInnen oder in der mittelbaren Verantwortung der Einrichtungsleitungen, Träger, im Wächteramt<sup>3</sup> geforderten Jugendämter oder Einrichtungen beratender und beaufsichtigender Landesjugendämter.
- Handlungsunsicherheit ist mit fachlicher und rechtlicher Intransparenz „geschlossener Systeme“ verbunden.

<sup>1</sup> **Kindeswohl** beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Soweit möglich, ist im Einzelfall der Kindeswille zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> **Kindeswohlgefährdung** umfasst drei Ebenen:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht/ „Gewalt“, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei „Vernachlässigung“ „Vernachlässigung“ stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
- Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben („Präventives Wächteramt“, Pflege-/ Betriebserlaubnis).

<sup>3</sup> Das **Wächteramt** beinhaltet die präventive Verantwortung, durch dem „Kindeswohl“ entsprechende Hilfeeinscheidungen „Kindeswohlgefährdungen“ vorzubeugen, darüber hinaus die intervenierende Verantwortung, bei „Kindeswohlgefährdung“ zu reagieren.

Diese Thesen sind Ausgangspunkt der im Folgenden kritisch durchleuchteten Machtverhältnisse der Heimerziehung. Dabei sei zu Beginn darauf hingewiesen, dass PädagogInnen allein gelassen sind, das heißt Macht mit Ohnmacht gepaart ist, weil der Gesetzgeber „Gewalt“ in der Erziehung zwar „ächtet“, diese aber mit der Definition „entwürdigende Maßnahme“ nur unklar beschreibt.

Handlungsunsicherheit der PädagogInnen kann darüber hinaus entstehen, wenn:

- Einrichtungsleitungen keine offene Diskussionskultur sichern, die es ermöglicht, schwierige Alltagssituationen fachlich und rechtlich in größerem Kreis zu besprechen
- Träger sich fachlich- pädagogischen Grundsatzfragen nicht stellen, insbesondere ihre pädagogische Grundhaltung nicht beschreiben
- Jugendämter in ihrem Doppelauftrag „Hilfe- Kontrolle“ Probleme haben: angesichts gravierender Vorkommnisse („Kevin“) ihr intervenierendes Wächteramt unverhältnismäßig betonen<sup>4</sup>
- Jugendämter unter erheblichem Spardruck stehen und teilweise dem „Kindeswohl“ widersprechende Hilfeentscheidungen treffen
- Landesjugendämter ihre Einrichtungsaufsicht (§ 45 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII) im Vordergrund sehen, statt durch Beratung und Fortbildung präventiv zu wirken

Wenn es um offene fachliche und rechtliche Fragen einer Problemlösung geht, stellen PädagogInnen zum Beispiel folgende Fragen:

- Darf ein Jugendlicher vorüber gehend festgehalten werden, damit er zuhört?
- Dürfen Kinder oder Jugendliche überhaupt noch angefasst werden?
- Darf das Zimmer eines freundschaftlichem Jungen ausgeräumt werden, um ihm die Bedeutung des Eigentums vor Augen zu führen?
- Darf ein Vierzehnjähriger am Straßenrand zurückgelassen werden, nachdem er während der gemeinsamen Autofahrt wiederholt in die Fahrzeugarmaturen gegriffen hat?

---

<sup>4</sup> Die stetig steigenden „Inobhutnahme“- Zahlen (§ 42 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII) können hierfür Indiz sein.

Nur wenn bewusst wird, dass und warum sich Erziehungsverantwortliche in ihrem Erziehungsauftrag allein gelassen sehen, können die in und um Heime bestehenden Machtverhältnisse analysiert werden. Dabei sei auf folgende schwierigen Rahmenbedingungen zusätzlich hingewiesen:

- Alle in der Heimerziehung unmittelbar und mittelbar Verantwortlichen unterliegen dem mit Zielkonflikten verbundenen und daher schwierigen Doppelauftrag „Hilfe- Kontrolle“: PädagogInnen in der Erziehung und der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht, nachfolgend als „Zwang“<sup>5</sup> bezeichnet, Jugendämter in ihrer Leistungs- und Wächteramt- Verantwortung, Landesjugendämter in ihrer Beratungs- und Aufsichtspflicht gegenüber den Einrichtungen
- Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“, auf den die Erziehung ausgerichtet ist (§ 1 III Nr.3 SGB VIII), ist definitorisch nicht abgesichert; gleiches gilt für den Begriff „Kindeswohlgefährdung“<sup>6</sup>, der im intervenierenden Wächteramt relevant ist.

Die nachfolgenden analytischen Betrachtungen zum Thema „Macht und Machtmissbrauch in der Heimerziehung“ verfolgen angesichts dessen das Ziel, bestehende Machtstrukturen aufzuzeigen, sie unter dem Aspekt der „Erziehungsethik“<sup>7</sup> einer kritischen Bewertung zu unterziehen und Defizite aufzuzeigen. Insoweit liegt es nahe, als Ausgangspunkt die Heimgeschichte zu betrachten und zu fragen, welche Lehren daraus zu ziehen sind. Anschließend soll die Istsituation der Heime anhand dieser Erkenntnisse reflektiert werden, ausgerichtet auf die Macht der PädagogInnen, deren Teams, der Leitungen, Träger sowie Jugend- und Landesjugendämter, die in ihrer Gesamtheit dem „Kindeswohl“ verpflichtet sind.

Die entscheidenden Fragen lauten:

- Wie unterscheiden sich verantwortbare Macht und Machtmissbrauch?
- Wann beginnt Machtmissbrauch?

Angesichts der aktuellen, von Handlungsunsicherheit begleiteten Situation der Heimerziehung ist es freilich nicht angebracht, vorhandene Problemfelder lediglich analytisch zu durchleuchten. Daher werden- auch in Aufarbeitung der „Nachkriegsheimgeschichte“ Lösungsansätze beschrieben: Vorschläge zu neuen, Verantwortliche stützenden Jugendhilfe-Strukturen.

---

<sup>5</sup> **Zwang** bedeutet, dass bei bestehender Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen die zu deren Abwehr erforderlichen, „geeigneten“ und „verhältnismäßigen“ Maßnahmen im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht verantwortet werden. Bei körperlichem Einwirken manifestiert sich die Gefahrenabwehr als körperlicher Zwang. „Geeignet“ ist Aufsichtsverhalten insbesondere, wenn es pädagogisch aufgearbeitet wird, „verhältnismäßig“, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. **Eigen- oder Fremdgefährdung** erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte.

<sup>6</sup> Die vom Autoren gewählten Definitionen des „Kindeswohls“ und der „Kindeswohlgefährdung“ (Fußnoten 1 und 2) enthalten persönliche Vorschläge, die einen Beitrag für mehr Handlungssicherheit leisten könnten.

<sup>7</sup> **Erziehungsethik** Ist die Grundlage der fachlichen Verantwortbarkeit (Legitimität) und rechtlichen Zulässigkeit des Handelns von PädagogInnen, mithin die Richtschnur der fachlichen und rechtlichen Erziehungsgrenze.

## 2. Was lehrt uns die „Nachkriegsheimgeschichte“?

Die Analyse heutiger Heimerziehung erläutert bestehende Strukturen und unterzieht diese einer kritischen Bewertung. Dabei liegt es nahe, als Ausgangspunkt die „Nachkriegsheimgeschichte“ zu betrachten: zu fragen, welche Lehren daraus zu ziehen sind und anschließend diese Feststellungen einer Analyse heutiger Verhältnisse zugrunde zu legen. Ohne einen Vergleich mit den emotionalen und körperlichen Verletzungen von Kindern und Jugendlichen in Heimen der 50er und 60er Jahre zu ziehen, ist für die heutige Heimerziehung zu fragen, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen notwendig sind. Die Aufarbeitung der Vergangenheit darf sich jedenfalls nicht auf Entschuldigungen und Entschädigungen begrenzen.

Betrachten wir diese "Nachkriegsheimgeschichte", so ist Folgendes festzuhalten:

- Es bestand eine Gemengelage von Erziehung und Aufsichtsverantwortung (Zwang), zum Beispiel in Form militärähnlichen Drills und Gehorsams. Der Begriff "Kindeswohl" wurde im Lichte des Zeitgeistes interpretiert, wonach zum Beispiel "eine Ohrfeige nicht schadet".
- In der Nachbetrachtung entsteht der Eindruck der beliebigen Interpretation von "Kindeswohl", im Sinne subjektiver Bewertung, was für die/ den Minderjährigen richtig ist, sodass von "Kindeswohlbeliebigkeit" auszugehen ist.

Interessant ist die Frage, worin die Ursachen für eine derartige Entwicklung lagen:

- einerseits in der Tatsache, dass die Kindesrechte gesetzlich unzureichend beschrieben waren
- parallel hierzu- auch mangelhafte gesetzliche Rechteabsicherung bedingend- war die rechtliche Grenze elterlicher Sorge- damals „elterliche Gewalt“ genannt- gesetzlich nicht eindeutig festgelegt (rechtliche Erziehungsgrenze)
- Unklarheit bestand auch, ob und mit welchem Inhalt erzieherisches Verhalten verantwortet werden konnte (fachliche Erziehungsgrenze)
- schließlich bestand keine ausreichende Transparenz im Umgang mit den Kindesrechten

Eine Analyse der „Nachkriegsheimgeschichte“ lässt sich in folgende Aussagen zusammenfassen:

- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen waren nicht nur mangelhaft beschrieben, vor allem bestand keine Transparenz im Umgang mit den Kindesrechten.
- Der Begriff „Kindeswohl“ wurde im Zeitgeist subjektiv gelebt, unter anderem nach dem Prinzip, dass „Schläge nicht schaden“. Weder waren die Kindesrechte gesetzlich ausreichend beschrieben, noch unterlag das Erziehungsrecht der Eltern einer eindeutig beschriebenen allgemeinen rechtlichen Grenze der „Kindeswohlgefährdung“, was sich über elterlichen und staatlichen Erziehungsauftrag auf die Heimerziehung auswirkte. Zudem fehlte ein fachlicher Rahmen pädagogisch verantwortbaren Verhaltens, der die berechtigten Interessen von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsprozessen eingeschlossen hätte.

- Mitursache damaliger Geschehnisse war der Zeitgeist der Gesellschaft. Strukturelle Aspekte außerachtlassend wurde auf der Grundlage von Trägerphilosophien und persönlichen Haltungen betreut, von eigenen Erziehungserfahrungen und gesellschaftlichen Strömungen geprägt. Der Begriff „Kindeswohl“ wurde individuell danach gelebt, was nach eigener Überzeugung für das Kind richtig war. Eine objektivierende, fachlich-rechtliche Reflexion eigener Entscheidungen fand nicht statt.
- Als „Erziehung“ wurden sowohl körperliche Züchtigung und Arbeitszwang wie auch typische Aufsichtsmaßnahmen, etwa Kontaktsperren und körperliche Durchsuchungen, verstanden, die im Primärziel „Gehorsam“ als legitim galten. Zwischen den beiden Zielen der Persönlichkeitsentwicklung und der Gefahrenabwehr wurde also nicht unterschieden. Erzieherische Elemente „pädagogischer Grenzsetzung“ vermischten sich mit aufsichtsorientiertem Zwang des Einsperrens und Züchtigens als vertretbare „Erziehungsmaßnahmen“. Es mangelte an einem fixierten Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit, sodass propagierte Erziehungsstrenge beliebige Verhaltensformen annehmen konnte, die nach heutigem Verständnis Verletzungen seelischer und körperlicher Gesundheit darstellen würden.
- Da „Erziehung“ mit Aufsichtsverantwortung verknüpft war, d.h. das fachliche Ziel der „Persönlichkeitsentwicklung“ untrennbar mit dem rechtlichen Ziel der „Gefahrenabwehr“ verbunden war, mithin auch keine fachliche Erziehungsgrenze bestand, ist es nicht möglich, in der Aufarbeitung der Vergangenheit Geschehnisse fachlichen Machtmissbrauchs festzustellen, d.h. Maßnahmen, die fachlich nicht verantwortbar waren. Die Aufarbeitung ist auf rechtlich bedingten Machtmissbrauch zu begrenzen, mangels gesetzlich eindeutig festgelegter Kindesrechte und angesichts bestehenden „Züchtigungsrechts“<sup>8</sup> auf nach damaligem Strafgesetzbuch festgelegtes strafbares Verhalten. Dabei kann in vielen Sachverhalten das „Züchtigungsrecht“ rechtfertigend wirken, auch wenn das aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar ist<sup>9</sup>.

Die Aufarbeitung der „Nachkriegsheimgeschichte“ darf nicht nach heute gültigen fachlichen und rechtlichen Kriterien erfolgen, allein ausschlaggebend müssen damals anerkannte bzw. geltende fachliche Positionen und Normen sein.

Dies ist zwar eine bittere Erkenntnis, verdeutlicht aber, dass es nicht darum gehen kann, Verhalten nach heutigem pädagogischem und rechtlichem Verständnis zu bewerten. Auch wenn die Aufarbeitung der Vergangenheit auf Problemsituationen damals strafbaren Verhaltens begrenzt sein muss, so gilt es doch- bezugnehmend auf die früheren Ursachen des Machtmissbrauchs- die heutige pädagogische Praxis kritisch zu durchleuchten. Wenn wir also aus der Vergangenheit lernen wollen, ist dies mit der Frage verknüpft, ob und gegebenenfalls welche Ursachen früheren Machtmissbrauchs heute noch existent sind. Zugleich wären sodann Ideen zu erforderlichen qualitativen Verbesserungen zu entwickeln.

<sup>8</sup> Das „**Züchtigungsrecht**“ rechtfertigte in gewissem Umfang Schläge und körperliche Misshandlungen.

<sup>9</sup> Das „Züchtigungsrecht“ wurde erst Ende der 70er Jahre in allen Schulen aufgehoben.

Es mag nun den Leser überraschen, dass- auf die heutige Erziehungshilfe projiziert- Ursachen früherer Defizite leider immer noch existent sind:

- Auch heute sind wichtige Kindesrechte gesetzlich nicht fixiert, etwa im Sinne einer praxisgerechten gesetzlichen „Gewalt“- Definition<sup>10</sup> oder in der Anordnung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen (Ziffer 5).
- Es fehlen "Regeln pädagogischer Kunst", die- vergleichbar mit den bestehenden "Regeln ärztlicher Kunst"- den Rahmen ethischer, fachlicher und rechtlicher Verantwortbarkeit in der Pädagogik in Form von Leitlinien erklären.
- Auch mangelt es an Kindesrechte- Transparenz, da weder Jugend- noch Landesjugendämter in der Lage sind, sich in ihrer jeweiligen Aufgabe mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen genügend zu befassen: Landesjugendämter stellen in der Einrichtungsaufsicht allgemeine Fachstandards (Prävention) und fachliche Mindeststandards (Intervention) in den Vordergrund, Jugendämter sind schwerpunktmäßig auf die notwendige Hilfeform ausgerichtet und können aufgrund fehlender Rechtskenntnisse Verletzungen von Kindesrechten nicht immer erkennen.
- Nach wie vor fehlen das „Kindeswohl“ objektivierende Strukturen der Jugendhilfe. Es reicht nicht aus, „Gewalt in der Erziehung zu ächten“ und den Kinderschutz durch die 2005 in das SGB VIII eingefügte Verfahrensregelung des § 8a zu verbessern. Letzteres ist auf die Elternsphäre, nicht auf die Jugendhilfe ausgerichtet. Das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ hat für Jugendhilfeverantwortliche eher zu Verunsicherung in der „Gewalt“- Definition und im Erkennen unzulässiger „Gewalt“ geführt als zu verbessertem Kinderschutz. Das „Kindeswohl“ objektivierende Strukturen könnten durch „Regeln pädagogischer Kunst“ und überregional vereinbarte Standards entwickelt werden, die den verantwortbaren Rahmen der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes beschreiben. Bisher legt das Landesjugendamt Standards einseitig fest- bundesweit betrachtet uneinheitlich-, teilweise ohne schlüssige Begründung des „Kindeswohls“ (präventive Aufsicht der Betriebserlaubnis) und der „Kindeswohlgefährdung“ (intervenierende Aufsicht/ Ziffer 4.7).
- Das Fehlen objektivierender Strukturen bedingt die Gefahr, dass auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Entscheidungen keiner ausreichend objektivierenden fachlich- rechtlichen Reflexion geöffnet sind, sodass ausschließlich subjektiv entschieden wird, im Einzelfall auch wider dem „Kindeswohl“ willkürlich.

---

<sup>10</sup> Bemerkung: eine Initiative "Kinderrechte in die Verfassung" scheiterte in 2009.

### 3. Macht in der Erziehung

#### 3.1 Allgemeine Betrachtungen

Aufgrund des Kindesschutzes und qualifizierter Handlungssicherheit in der institutionellen Erziehung ist der „Gewalt“- Begriff weitestmöglich zu definieren, das heißt mit Machtausübung synonym zu setzen. Daher schließt Macht/ „Gewalt“ jede physische oder psychische Krafteinwirkung ein, darüber hinaus Handeln mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen. Damit wird der in § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verwendete eng gefasste, auf „Entwürdigung“ ausgerichtete „Gewalt“-Begriff entscheidend erweitert.

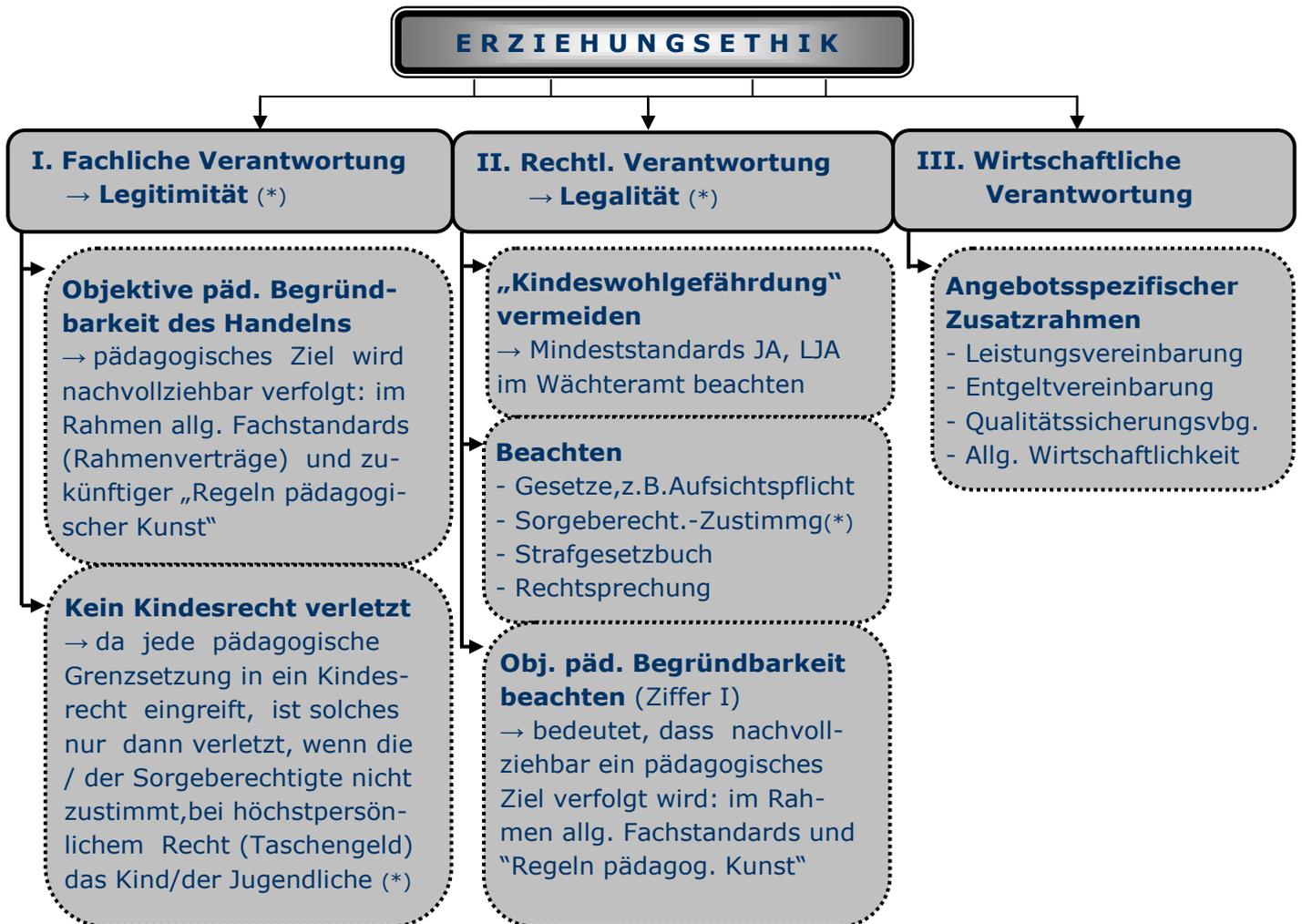
In einer abgestuften Betrachtung umfasst Macht/ „Gewalt“ (siehe auch nachfolgende Übersichten):

- Zulässige Macht im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Erziehungsgrenze, das heißt der Legitimität und der Legalität
- Zulässige Macht im Rahmen der erforderlichen, geeigneten und „verhältnismäßigen“<sup>11</sup> Abwehr einer Gefahr, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgeht oder diesem droht (Aufsichtsverantwortung/ Zwang)
- Machtmissbrauch, das die rechtliche oder die fachliche Erziehungsgrenze überschreitet als rechtlich bzw. fachlich bedingter Machtmissbrauch
- Strafbares Verhalten wie körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch

---

<sup>11</sup> „**Verhältnismäßig**“ bedeutet, dass keine weniger gravierende Maßnahme möglich ist

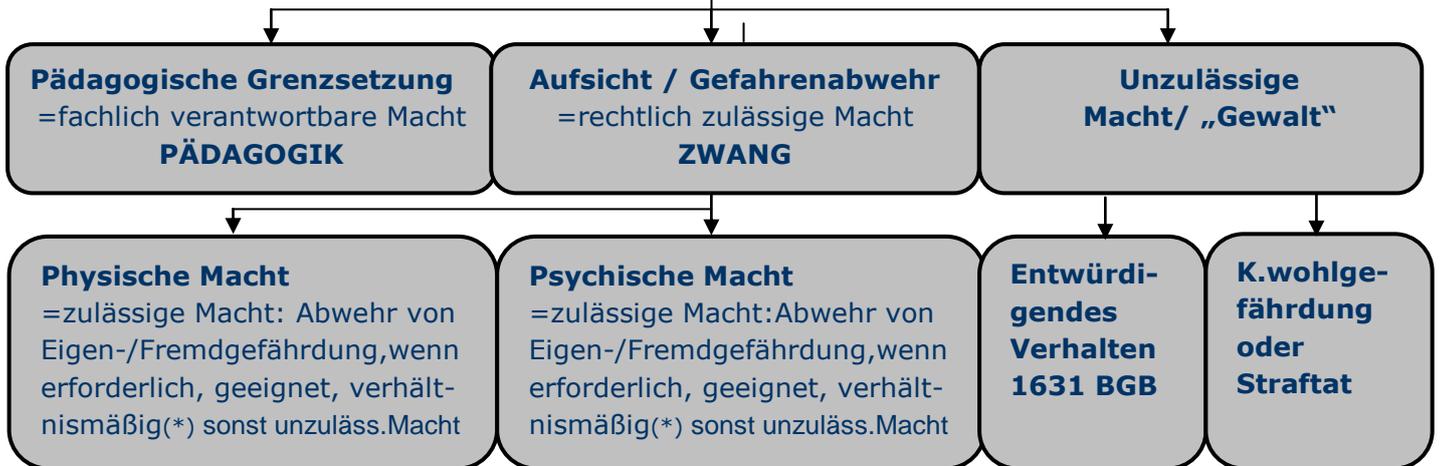
Zum besseren Verständnis zwei Übersichten:



(\*) **Legitimität** ist als „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ (nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels) und Wahrung der Kindesrechte zu verstehen. Das Spannungsfeld zwischen pädagogischer Begründbarkeit und Kindesrechten sollte im Fokus der „Erziehungsethik“ in „Regeln pädagogischer Kunst“ aufgearbeitet werden. Dieses Spannungsfeld öffnet sich z.B. bei jeder pädagogischen Grenzsetzung, die automatisch die „allgemeine Handlungsfreiheit“ eines Kindes einschränkt.

**Legalität:** Neben dem Legitimitätsrahmen (fachliche Erziehungsgrenze) besteht Illegalität, wenn Handeln zu "Kindeswohlgefährdung" führt, eine Straftat beinhaltet oder Gesetze, sonstige Normen oder die Rechtsprechung missachtet (rechtliche Erziehungsgrenze).

## MACHT DER ERZIEHENDEN



Sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung bzw.- bei einem höchstpersönlichem Recht wie dem Taschengeldanspruch- von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen nicht geeignet und verhältnismäßig begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige Macht/ „Gewalt“ vor.

(\*) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger gravierende Maßnahme möglich ist

Im Ergebnis liegt Machtmissbrauch vor:

→ bei objektiv pädagogisch nicht begründbarem Verhalten oder einer Kindesrechtsverletzung<sup>12</sup> als fachlich bedingter Machtmissbrauch im Sinne des Überschreitens der fachlichen Erziehungsgrenze

Beispiel: Das die persönlichen Bedürfnisse eines Kindes/ Jugendlichen nicht beachtende Einbehalten von Taschengeld verfolgt zwar nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel im Sinne „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“, verletzt jedoch das Kindesrecht „Taschengeldanspruch“, wenn das Kind/ der Jugendliche nicht einwilligt.

→ bei „Kindeswohlgefährdung“, einer Straftat oder sonstig rechtswidrigem Verhalten als rechtlich bedingter Machtmissbrauch im Sinne des Überschreitens der rechtlichen Erziehungsgrenze

Oft wird im Kontext der Erziehung die Ausübung von Macht/ „Gewalt“ ausschließlich rechtlichen Grenzen unterzogen. Warum aber ist nicht sicher gestellt, dass im Vorfeld der Rechtmäßigkeitsfrage eigenes Verhalten auch i.S. fachlicher Verantwortbarkeit hinterfragt wird? Der Hinweis auf vielfältige öffentliche Fachdiskussionen und qualitätssteuernde Meinungsprozesse sowie daraus abgeleiteter pädagogischer Haltungen könnte eine Antwort erübrigen, zumal auch fachliche Standards verantwortet werden: von Anbietern, Jugend- und Landesjugendämtern als allgemeine Fachstandards, zusätzlich von Jugend- und Landesjugendämtern auch als Mindeststandards im intervenierenden Wächteramt<sup>13</sup>. Passend zum Aspekt „Verantwortbare Pädagogik“ kann z.B. auf Positionen zu den Themen „Pädagogik und Zwang“<sup>14</sup> oder „Pro und Contra geschlossene Unterbringung“<sup>15</sup> verwiesen werden.

---

<sup>12</sup> Der Eingriff in ein Kindesrecht ist keine Kindesrechtsverletzung, wenn die/ der Sorgeberechtigte zustimmt, sei es bei alltäglichen Maßnahmen in Form des Erziehungsauftrages oder bei nicht vorhersehbaren Maßnahmen im Einzelfall ausdrücklich. Die Zustimmung darf freilich nicht mit einer „Kindeswohlgefährdung“ verbunden sein oder eine Straftat beinhalten. Bei höchstpersönlichen Rechten wie „Taschengeldanspruch“ bedarf es stets der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen. Falls das Kind/ der Jugendliche aufgrund Alter und Entwicklungsstand die Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung seines Rechts besitzt, müsste es/ er stets zustimmen. Dies wird freilich angesichts der mit der Erziehungshilfe verbundenen Erziehungsprobleme in der Regel zu verneinen sein. Ansonsten könnten Kinder/ Jugendliche die mit Eingriffen in ihre Rechte verbundenen Erziehungsmaßnahmen der PädagogInnen konterkarieren.

<sup>13</sup> Wenn auch nur einseitig, teilweise ausschließlich subjektiv festgelegt und i.S. des Kriteriums „Kindeswohlgefährdung“ nicht immer schlüssig begründet. Ursache: Es fehlt ein einheitliches Verständnis von „Kindeswohlgefährdung“.

<sup>14</sup> Z.B. „Zwang und Erziehung- Irrwege in der Jugendhilfe“ (Lutz 2011/ JGFH-Schriftenreihe „Sozialpolitik und Jugendhilfe“)

<sup>15</sup> Zuletzt IGFH- Fachtagung „Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe und die Alternativen“/ Dresden 4.- 5. Juni 2009

Aber: Pädagogische Positionen und Standards können den Rahmen verantwortbarer Pädagogik beeinflussen, jedoch nicht ersetzen. Was die Jugendhilfe braucht, ist das Beschreiben objektivierender fachlicher Verantwortbarkeit, manifestiert in den bereits erwähnten „Regeln pädagogischer Kunst“. Das bedeutet fachliche Legitimität, die der rechtlichen Zulässigkeit (Legalität) vorangestellt ist. Erst wenn fachliche Verantwortbarkeit und rechtliche Zulässigkeit beachtet sind, kann von zulässiger Macht/ „Gewalt“ in der Erziehung gesprochen werden. Jedes Handeln ist also fachlich und rechtlich von Machtmissbrauch abzugrenzen.

Im Fokus „Grenzwahrendes Verhalten“<sup>16</sup>, mithin „zulässiger Macht“, wird daher die „Integriert fachlich- rechtliche Bewertung“ pädagogischer Situationen (PädagogInnen) und Grundsatzfragen (Leitungen, Träger, Jugend-/ Landesjugendämter) wie folgt empfohlen (Anlage):

- Überprüfen der fachlichen Grenze der Erziehung,

verbunden mit den Fragen, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt ist.<sup>17</sup> „Objektive pädagogische Begründbarkeit“<sup>18</sup> beinhaltet, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, weil sich Verantwortliche in einem Rahmen denkbarer fachlicher Begründung bewegen. Dabei sind subjektive Begründungen irrelevant.

→ Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität

- Überprüfen der rechtlichen Grenze der Erziehung,

verbunden mit der Frage, ob das Verhalten objektiv pädagogisch begründbar ist, Gesetze/ Rechtsprechung beachtet sowie das Verbot der „Kindeswohlgefährdung“ respektiert.

→ Rechtliche Zulässigkeit/ Legalität<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Unter „**Grenzwahrendem Verhalten**“ wird das Handeln von PädagogInnen verstanden, das die fachliche und die rechtliche Erziehungsgrenze beachtet.

<sup>17</sup> Siehe Fußnote 12

<sup>18</sup> Die „**Objektive pädagogische Begründbarkeit**“ sollte in „Regeln pädagogischer Kunst“ konkretisiert werden: in Leitlinien, die als größter gemeinsamer Nenner unterschiedlicher pädagogischer Grundhaltungen bundesweit vereinbart werden: als Grundgerüst gemeinsamen Erziehungsverständnisses im Rahmen der „Erziehungs-ethik“.

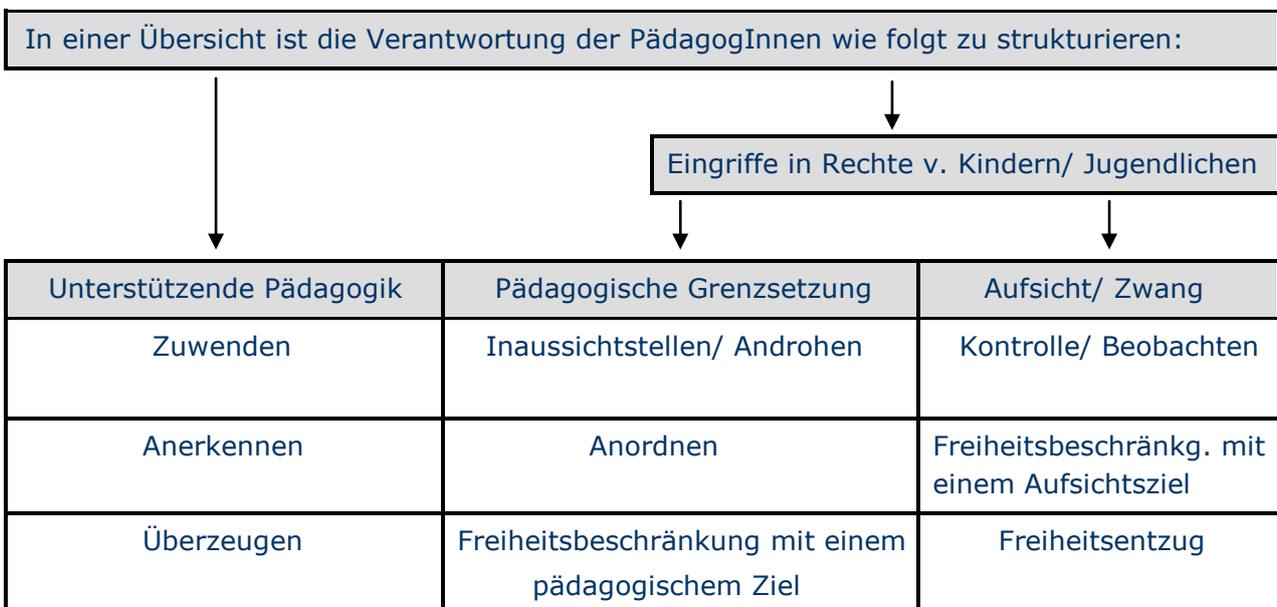
<sup>19</sup> **Legalität** liegt jedoch in der Betreuung von Kindern/ Jugendlichen vor, wenn im Rahmen der neben dem Erziehungsauftrag sekundären Aufsichtsverantwortung gehandelt wird: bei Eigen- oder Fremdgefährdung, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht, ist das Verhalten legal, wenn es erforderlich, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ ist. Geeignet ist das Handeln insbesondere, wenn es pädagogisch begleitet wird, „verhältnismäßig“ ist es nur dann, wenn keine weniger einschneidende Maßnahme in Betracht kommt.

Und noch zwei Bemerkungen zum Abschluss der allgemeinen Betrachtungen zum Machtmissbrauch in Heimen:

- Oft ist es bei Vorwürfen des Machtmissbrauchs ein Problem, dass diejenigen, die davon erfahren, etwa ein Landesjugendamt in der Einrichtungsaufsicht, sich voreilig wertend auf die Seite der „Geschädigten“ und „Machtlosen“ stellen, ohne die Gegenseite angemessen wahrzunehmen. Dabei besteht die erhöhte Gefahr, dass die in der institutionellen Erziehung besonders geforderten Kinder und Jugendlichen ihrer subjektiven Wahrnehmung von Wahrheit folgend kontrollierende Fachkräfte beeinflussen.
- Voreilig subjektiven Bewertungen der „Kindeswohlgefährdung“ durch Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht kann durch neutrale Ombudsperson entgegen gewirkt werden. Davon ausgehend, dass auf Machtmissbrauch ausgerichtete Aussagen junger Menschen subjektiv gefärbt sind, gleichzeitig aber deren Glaubwürdigkeit zumindest vorerst zugrunde zu legen ist, kann sich eine Vertrauen aufbauende Ombudsperson den tatsächlichen Gegebenheiten leichter nähern. Insoweit geht es freilich weniger um die Frage einer gerichtsfesten objektiven Wahrheitsfindung, vielmehr um die Schlüssigkeit des subjektiv durch die Kinder/ Jugendlichen Erlebten, wobei empathische Verständnisnachfragen zur Abrundung der Glaubwürdigkeit und Plausibilität führen können (zur Ombudschaft Ziffer 4.6).

### 3.2 Spannungsverhältnis „Pädagogik- Recht“

Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie erfordert Orientierung geben und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.



Unterstützende Pädagogik manifestiert sich darin, dass der Wille des Kindes/ Jugendlichen respektiert und z.B. durch Zuwenden, Überzeugen und Anerkennen erzieherisch eingewirkt wird. Jede „pädagogische Grenzsetzung“ greift hingegen in ein Kindesrecht ein.

Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken, ist wesentlicher Ansatz jeder Erziehung. Das gilt für die Erziehung der Eltern, in besonderer Weise aber für die institutionelle Erziehung in Heimen. Gelebt werden kann ein auf Kindesrechte ausgerichteter Kinderschutz jedoch nur, wenn im Spannungsfeld "Pädagogik- Recht" im Einzelfall geklärt ist, welches Verhalten legitim ist, d.h. den Anforderungen der „Erziehungsethik“ entspricht. Nur dann wird zwar in ein Kindesrecht eingegriffen, dieses jedoch nicht verletzt. In diesem Kontext ist festzustellen, dass grenzsetzende Erziehungsmaßnahmen stets ein Kindesrecht tangieren. Jede „pädagogische Grenzsetzung“ ist ein Eingriff in das "allgemeine Persönlichkeitsrecht“, dennoch legitim und legal. Wie aber sind gravierende Maßnahmen wie Besuchs- und Ausgangsverbote zu bewerten, in denen erhebliche Konflikte zwischen pädagogischen Zielen und Kindesrechten evident werden?

Es genügt folglich nicht, Minderjährigen rechtstheoretisch durch einen Kinderrechte- Katalog ihre Rechte zu vermitteln, vielmehr bedarf es umfangreicher, in der Regel auf den konkreten Einzelfall ausgerichteter Erläuterung, welche Maßnahmen keine Kindesrechtsverletzung bedingen können, weil sie mit Einverständnis der Sorgeberechtigten vollzogen werden dürfen. Nach Überzeugung des Autors kann dies nur Verhalten sein, das unter ethischem Aspekt objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt und weder zu einer „Kindeswohlgefährdung“ führt noch eine Straftat beinhaltet. Somit sind zum Beispiel Postkontrollen ebenso auszuschließen wie Kontaktsperren und "Beruhigungsräume", in denen Kinder und Jugendliche kurzfristig eingesperrt werden. Derartige Maßnahmen kommen nur in der Aufsichtsverantwortung (Zwang) unter den rechtlichen Voraussetzungen der Eignung und der „Verhältnismäßigkeit“ in Betracht und dürfen nicht mit subjektiver pädagogischer Begründung in die Pädagogik „importiert“ werden. So darf zum Beispiel ein „Beruhigungsraum“ nur in Anspruch genommen werden, um akuter Fremdaggressivität zu begegnen, wenn andere Aufsichtsinstrumente nicht möglich sind, freilich nur in Begleitung der/ des Pädagogen für kurze Zeit und pädagogisch begleitet.

### 3.3 Der Doppelauftrag „Pädagogik- Zwang“

Macht und „Gewalt“ stehen in der Jugendhilfe unter der besonderen Herausforderung des systemimmanenten Doppelauftrags „Hilfe- Kontrolle“, der von diametral gegensätzlichen Zielen geprägt ist:

- im pädagogischen Alltag von Erziehen (Persönlichkeitsentwicklung) und Aufsichtsverantwortung (Zwang)
- in Jugendämtern von der SGB VIII- Leistungsverantwortung und dem Wächteramt
- in Landesjugendämtern von der Einrichtungsberatung und der Einrichtungsaufsicht

Die jeweils zu lösenden Zielkonflikte erfordern- neben Rollenklarheit- die Fähigkeit, unter Beachtung des „Kindeswohls“<sup>20</sup> Lösungen zu finden, die beiden Aufträgen gerecht werden. Dabei sollte die Erfüllung des Hilfeauftrags Primärziel sein, auch wenn mit einer Verletzung der Aufsichtspflicht haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen verbunden sein können:

- In Zeiten einer Renaissance der Macht/ „Gewalt“ in der Erziehungshilfe, etwa in Form einer Verdopplung freiheitsentziehender Plätze in den letzten zehn Jahren, als Stufenpläne mit Ausräumen des Zimmers, Kontaktsperren und Postkontrollen, gilt es, dem Missbrauch typischer Aufsichtsinstrumente mittels pädagogischer Begründung Einhalt zu gebieten.
- Der Doppelauftrag „Hilfe- Kontrolle“ und dadurch bedingte Zielkonflikte zwischen Persönlichkeitsentwicklung und Gefahrenabwehr<sup>21</sup> sind im Fokus des „Kindeswohls“ zu lösen. Die Interpretation, was im Einzelfall dem „Kindeswohl“ dient, darf dabei nicht dem Ermessen Verantwortlicher überlassen sein. Vielmehr geht es jeweils darum, einen unbestimmten Rechtsbegriff auszulegen, der in jeder Problemsituation nur einen Weg bzw. eine Lösung eröffnet. Ermessen darf nicht ausgeübt werden. Dies würde bedeuten, dass in einer konkreten Problemsituation mehrere Wege oder Lösungen für zulässig erachtet würden, zwischen denen eine Auswahl getroffen werden dürfte. Um solch unzulässigem Ermessen entgegen zu wirken und den Beurteilungsrahmen des unbestimmten Rechtsbegriffs zu objektivieren, ist eine Definition des „Kindeswohls“ im Sinne der Zweigliedrigkeit „Erziehen- Kindesrechte“ wichtig: Kindeswohl beinhaltet danach im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte<sup>22</sup>.
- In der Fragestellung, was dem „Kindeswohl“ entspricht, sollte der tatsächliche bzw. mutmaßliche Wille von Kindern und Jugendlichen weitestmöglich Berücksichtigung finden, nicht die Interessen Erziehender oder behördliche Interessen wie z.B. Sparsamkeit oder politisches Kalkül.

---

<sup>20</sup> Siehe Art 3 UN- Kinderrechtskonvention: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Vorrangigkeitsprinzip).

<sup>21</sup> z.B. kann die Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes problematisch sein, der im Kontext eines „Verstärkerplans“ zuvor überlassen wurde

<sup>22</sup> Siehe auch Fußnote 1

Die Unterscheidung zwischen Pädagogik (Persönlichkeitsentwicklung) und Zwang (Gefahrenabwehr) ermöglicht eine Konkretisierung des „Gewalt“verbots des §1631 II BGB und die „integriert fachlich- rechtliche Bewertung“ pädagogischer Situationen und Grundsatzfragen (Ziffer 3.1 und „Prüfschema zulässige Macht“/ Anlage).

Darüber hinaus ist die Unterscheidung zwischen Pädagogik und Zwang deswegen wichtig, weil in beiden Bereichen unterschiedliche rechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen: im Bereich der Pädagogik sind unter dem Gesichtspunkt des „Kindeswohls“ alle „pädagogischen Grenzsetzungen“ zulässig, im Bereich des Zwangs Handeln nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen (z.B. „Notwehr“). Problematisch wird es, wenn die Pädagogik mittels versuchter pädagogischer Begründung Maßnahmen und Instrumente übernimmt, die üblicherweise im Rahmen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht Platz greifen (z.B. Ausräumen eines Zimmers, um dem fremdschädigenden Kind die Bedeutung des Eigentums vor Augen zu führen). Insoweit bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung, wann noch eine pädagogisch schlüssig begründbare „pädagogische Grenzsetzung“ vorliegt und wann von einer Maßnahme zu sprechen ist, die nur mit der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung hinterlegt werden kann, folglich pädagogisch unbegründbar ist. Daher gilt: um Grauzonen zu vermeiden, in denen Zwangsmaßnahmen „durch die Hintertür“ legalisiert werden, ist die Unterscheidung zwischen Pädagogik und Zwang wichtig. So mag zwar- unabhängig von persönlicher pädagogischer Grundhaltung- das zuvor beschriebene Zimmerausräumen pädagogisch begründbar sein, jedenfalls bei einem Dreizehnjährigen, der die Bedeutung des Eigentums noch nicht erkennt. Für die Nutzung eines „Beruhigungsraumes“ dürfte dies jedoch auszuschließen sein.

### **3.4 Die Bedeutung der Erziehungsethik<sup>23</sup>**

Unter dem Begriff „Moral“ werden alle diejenigen sozialen Normen verstanden, die von einer gewissen Anzahl von Menschen verbindlich geteilt und anerkannt werden. Die Ethik hinterfragt die vorherrschenden moralischen Normen und gelangt zu Aussagen wie beispielsweise „Weil Kinder mit unveräußerlicher Würde ausgestattet ist, dürfen sie nicht gedemütigt werden.“ Ethik ist also die kritische Reflexion von Moral. Ethisch zu denken bedeutet, in der Erziehungshilfe die Frage zu stellen, ob ein bestimmtes Verhalten nicht nur in pädagogischer Hinsicht richtig ist und in rechtlicher Hinsicht zulässig ist, sondern ob es auch moralisch legitim ist. So betrachtet ist Ethik eine notwendige Dimension von Professionalität in der Jugendhilfe. Ethik hat dabei nicht nur die moralische Orientierung des Verhaltens zu reflektieren, sie hat vielmehr auch zu bewerten und Leitlinien zu entwickeln, als normative Ethik: etwa in Form von durch Fachverbände noch zu entwickelnde „Regeln pädagogischer Kunst“, in denen der Rahmen „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“ (pädagogische Schlüssigkeit) beschrieben wird. Eine ausformulierte Erziehungsethik steht bislang noch aus.

---

<sup>23</sup> Siehe Fußnote 7

Erziehungsethik besteht mithin aus folgenden Elementen:

- Beschreiben wichtiger Werte wie Würde, Freiheit und Gerechtigkeit
- Haltungen und Tugenden wie Anwaltschaft und Beteiligung (Autonomie), Achtsamkeit (Empathie und Ehrfurcht vor dem Kind/ Jugendlichen), Toleranz (z.B. in Umgangsformen, Kleidung, interkulturell) und Dankbarkeit
- Pädagogische Leitlinien wie „Orientierung am Kindeswohl“, „Pädagogik geht vor Aufsicht“, „Angebot neutraler Beschwerdepersonen/ Ombudschaft“, „Transparenz von Entscheidungen“, „Primäres Erziehungsziel ist Autonomie, nicht Gehorsam“

Die hier bereits mehrfach angesprochenen „Regeln pädagogischer Kunst“ sind dem letzten Bereich zuzuordnen.

## **4. Machtsysteme in der Heimerziehung**

### **4.1. Die Rahmenbedingungen der Heimerziehung**

#### **Die Bedeutung der Verantwortung des Trägers**

Bevor auf die unterschiedlichen Verantwortungen in der Heimerziehung eingegangen wird – bezogen auf die PädagogInnen, die Teams, die Einrichtungsleitung, den Träger sowie die Jugend- und Landesjugendämter – sollen die für diese Funktionsträger relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erläutert werden. Ob und mit welchen Mitteln Macht/ „Gewalt“ angewendet wird, hängt entscheidend von diesem Rahmen ab, insbesondere von der jeweils rechtlich zugewiesenen Aufgabenstellung. Während für die PädagogInnen die Rahmenbedingungen des Doppelauftrages „Hilfe- Kontrolle“ bereits beschrieben wurden, bedarf es insbesondere für den Träger sowie die Jugend- und Landesjugendämter insoweit zusätzlicher Erläuterungen.

Was den Verantwortungsrahmen eines Trägers ausmacht, ist durch den Begriff „Trägerverantwortung“ gekennzeichnet, der in Bedeutung und Inhalt derzeit sehr unterschiedlich gelebt wird, insbesondere aufgrund fehlender gesetzlicher oder höchstrichterlicher Festlegungen. Aus Sicht des Autors schließt „Trägerverantwortung“ fachlich- pädagogische und administrative Aufgaben des Erziehungshilfe- Anbieters ein. Unter administrativem Aspekt sind erforderliche personelle, sachliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung zu stellen und deren Finanzierung zu sichern (Grundsätzliche Verantwortung der Wirtschaftlichkeit). Unter pädagogischem Aspekt sollte ein wesentlicher Faktor der Trägerverantwortung sein, die eigene pädagogische Grundhaltung zu erläutern. In einer entsprechenden Agenda sollte der Anbieter verdeutlichen, welchen "pädagogischen Pfad" er beschreiten will: z.B. einen erziehungsliberalen oder einen von intensiver „pädagogischer Grenzsetzung“ geprägten. Für die Sorgeberechtigten, die einen Erziehungsauftrag erteilen, und die Jugendämter ist eine entsprechende Klärung von großer Bedeutung. Die Agenda sollte fallbezogen sein, das heißt typische pädagogische Alltagssituationen aufgreifen und diese im Kontext eigener pädagogischer Grundhaltung fachlich bewerten.

Im Einzelnen sollte der Träger folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Sicherstellung des Kindesschutzes durch Rechtsform, Wirtschaftlichkeit und Ressourcen
- Festlegen der Rechtsform und Gestalten der daraus resultierenden Notwendigkeiten wie Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Zurverfügungstellen personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen im Rahmen zu sichernder Wirtschaftlichkeit und Finanzierung
- Sicherstellen einer Einrichtungskultur durch Beschreiben von Werten und einer pädagogischen Grundhaltung
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens durch generelle Vorgaben in Dienst- anweisungen, etwa im Hinblick auf sensible Rechtsfragen wie „Umgang mit Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung“ (Trägernormen)
- Verantwortung bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten durch die MitarbeiterInnen: Maßnahmen wie Abmahnungen und Kündigungen
- Vertragspartner freier MitarbeiterInnen im Kontext des Honorarvertrages
- Auswahl geeigneter Leitungspersonen und Übertragung der Leitungsfunktion
- Stellenbeschreibungen/ Anforderungsprofile für MitarbeiterInnen (delegierbar auf die Einrichtungsleitung)
- Weisungs- und Kontrollbefugnis gegenüber der Einrichtungsleitung
- Sicherstellen, dass die nachfolgend beschriebenen gesetzlichen Aufgaben der Jugend- und Landesjugendämter bekannt und die nötigen organisatorischen Rahmenbedingungen vorhanden sind.

### **Die Bedeutung der Aufgaben des Jugendamtes**

Das Ortsjugendamt ist verantwortlicher Partner des Trägers im Kindesschutz. Das bleibt auch so, sofern es nicht zugleich Erziehungshilfe leistet. Zwar fällt dem leistenden Jugendamt in seiner ASD- Doppelverantwortung „Hilfe- Kontrolle“ auch die Aufgabe zu, in der Hilfedurchführung (z.B. Hilfeplangespräche) aufgrund des unmittelbaren Kontaktes mit dem Anbieter auf „Kindeswohlgefährdungen“ und Gefährdungsverdacht zu reagieren, gleichwohl bleibt aber das Ortsjugendamt im Rahmen des „Territorialitätsprinzips“ sachlich zuständig, ist also zum Beispiel durch das „fallführende Jugendamt“ unverzüglich zu informieren. Darüberhinaus ist das Ortsjugendamt- in Eilfällen das „fallführende Jugendamt“- Partner des Trägers bei aus der Elternsphäre resultierenden „Kindeswohlgefährdungen“ bzw. deren „gewichtigen Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII).

Schließlich grenzen sich das Ortsjugendamt bzw. „fallführende Jugendamt“ in ihrer Kindeschutzverantwortung gegenüber der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes dadurch ab, dass sie in Einrichtungen den Kindesschutz auf einzelne Kinder/ Jugendliche ausrichten sollten, während das Landesjugendamt eine insgesamt auf die Einrichtung bezogene

institutionelle Aufsicht auszuüben hat, die Grundsatzaspekte wie pädagogisches Konzept, Ressourcen und Personaleignung betrifft.

### **Die Bedeutung der Aufgaben des Landesjugendamtes**

Nach § 85 II SGB VIII soll das Landesjugendamt folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung der Einrichtungen in Planungen und in der Betriebsführung
- Beratung der Jugendämter
- Fortbildung von MitarbeiterInnen der Einrichtungen und der Jugendämter
- Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtungsaufsicht durch Betriebserlaubnis im Kriterium „Kindeswohl“ (präventiver Kinderschutz) und durch Intervention in Form von Auflagen, Tätigkeitsuntersagung oder Widerruf der Betriebserlaubnis im Kriterium „Kindeswohlgefährdung“ (intervenierender Kinderschutz)

Ob ein Erziehungshilfe- Angebot unter die Einrichtungsberatung (präventiver Kinderschutz) und die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes fällt, richtet sich nach der Definition des Begriffs „Einrichtung“<sup>24</sup>, den, insbesondere in Abgrenzung zu Angeboten der Vollzeitpflege (Pflegefamilie, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft), jedes Heim erfüllt.

Die Betriebserlaubnis wird dem Träger als rechtsfähiger Partner des Landesjugendamtes erteilt, wenn das „Kindeswohl“ in der Einrichtung gewährleistet ist (durch „geeignete Kräfte“ oder „in sonstiger Weise“). Im Bereich der präventiven Einrichtungsaufsicht hat das Landesjugendamt- zur Sicherstellung des „Kindeswohls“ nachvollziehbar begründet- allgemeine Fachstandards zu verantworten, die entweder analog der auf der Leistungsebene in Rahmenverträgen vereinbarten Standards angewendet oder- weil dort nicht vereinbart- zusätzlich durch das Landesjugendamt festgelegt werden, etwa zur Eignung des Personals. Im Bereich der intervenierenden Einrichtungsaufsicht ist Entscheidungskriterium die „Kindeswohlgefährdung“. Das Landesjugendamt hat- in Interpretation dieses Begriffs nachvollziehbar begründet- Kinderschutz- Entscheidungen zu verantworten. Gleiches gilt übrigens für das neben der institutionellen Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes auf einzelne Kinder/ Jugendliche ausgerichtete Wächteramt des Jugendamtes. Auch dessen Entscheidungen haben sich- nachvollziehbar begründet- am Begriff „Kindeswohlgefährdung“ zu orientieren, z.B. „Inobhutnahmen“ nach §42 SGB VIII.

---

<sup>24</sup> Eine „**Einrichtung**“ erfordert das auf Dauer angelegte Vorhalten personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen zum Zwecke der Unterkunftsgewährung oder der Ganztags- bzw. auf Teile des Tages ausgerichteten Betreuung Minderjähriger, unabhängig von deren Wechsel. „Personelle Ressourcen“ setzen Beschäftigte als Angestellte oder im freien Mitarbeiterstatus voraus. Unter sachlichen Kriterien ist als Standort der „Einrichtung“ das Vorhandensein gebäulicher und räumlicher Ressourcen zu fordern.

## **Gesetze und Verordnungen als Rahmenbedingungen**

Folgende gesetzliche Rahmenbedingungen sind unter anderem relevant:

- UN- Kinderrechtskonvention
- SGB VIII, insbesondere zum Leistungsumfang der Erziehungshilfe nach §§ 27ff
- BGB in Bezug auf die Sorgeberechtigten (§§ 1631, 1631 a, b, 1666, §1688) und die zivilrechtliche Aufsichtspflicht
- Arbeitsrecht
- Brandschutz- Verordnung
- Hygiene- Verordnung

## **Grundlegende Vereinbarungen der Einrichtung**

Grundlegende Vereinbarungen, die für den Träger bindend sind, ergeben sich aus:

- Rahmenverträgen zu allgemeinen Fachstandards der Finanzierbarkeit von Leistungen (§ 78f SGB VIII)
- Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 78c SGB VIII
- Kinderschutz- Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Kinderschutzes in der Elternsphäre (§ 8a II SGB VIII/ Wächteramt der Einrichtung)
- Kinderschutz- Vereinbarung mit dem Jugendamt zur persönlichen Eignung von MitarbeiterInnen (§ 72a SGB VIII)

## **4.2 Machtmissbrauch von PädagogInnen**

Die Verantwortung der unmittelbar erziehungsverantwortlichen PädagogInnen ist geprägt von Macht und Ohnmacht: Macht im natürlichen Machtüberhang der Erziehung, Ohnmacht angesichts der bereits geschilderten Unklarheiten, wann unzulässige Macht/ „Gewalt“ vorliegt.

Der Alltag in Heimen ist daher teilweise geprägt von:

- Unsicherheit im Kontext fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen
- mangelnder innerbetrieblicher Transparenz statt offener Diskussionskultur
- und unzureichender Leitungs- und Trägerverantwortung im Beschreiben einer pädagogischen Grundhaltung des Anbieters

Die Erfahrung des Autors ist, dass grundlegende Probleme des pädagogischen Alltags nicht im größeren Kreis der Einrichtung besprochen werden, vielmehr auf den „Einzelfall“ bezogen im unmittelbaren Erziehungsgeschehen oder in den Teams. Dies kann dazu führen, dass in späteren vergleichbaren Situationen Ergebnisse nicht zugriffsbereit sind und Problemlösun-

gen in der Einrichtung ohne ersichtlichen Grund unterschiedlich ausfallen. Ob und wie einer schwierigen Fragestellung begegnet wird, hängt dann ausschließlich von den pädagogischen Haltungen der entscheidungsverantwortlichen Personen ab und entzieht sich einer qualifizierenden umfassenden Meinungsbildung, innerhalb derer unterschiedliche Positionen zusammengeführt werden. Wenn versucht wird, derartige qualitätssichernde Prozesse nur durch Fortbildung aufzufangen, ist dies letztlich nicht zielführend. Richtig wäre es, beide Formen der Qualifizierung zu beherzigen: einerseits gruppenübergreifende Meinungsbildung in Grundsatzfragen, andererseits fachliche und rechtliche Fortbildung. Dabei sollte auch im Zusammenhang mit Fortbildung ein integrativ fachlich- rechtlicher Ansatz angeboten werden. Isoliert rechtliche Wissensvermittlung kann Innovation und Spontanität hinderndes Absicherungsdenken stützen, isoliert fachliche Fortbildung ohne den Bezug rechtlicher Zulässigkeit wiederum zur Gefährdung von Kindesrechten führen. Empfohlen wird daher eine integriert fachlich- rechtliche Fortbildung im Rahmen „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“ (Ziffer 3.1 und Anlage).

Die Qualität einzelner Entscheidungen unmittelbar Erziehungsverantwortlicher hängt im Übrigen von der Fähigkeit eigener fachlich- rechtlicher Reflexion ab. Voraussetzung für Handlungssicherheit und damit den Kinderschutz in der institutionellen Erziehung ist die Fähigkeit, Entscheidungen mit Hilfe objektivierender Strukturen fachlich und rechtlich zu reflektieren, das heißt die persönliche Erkenntnis, was für ein Kind oder eine/ n Jugendlichen das Richtige ist, dementsprechend eventuell auch anzupassen. Das gilt übrigens auch für Entscheidungen der Einrichtungsleitungen, der Träger sowie der Jugend- und Landesjugendämter.

Konsequenz fehlender fachlich- rechtlicher Selbstreflexion kann sein, dass „der Zweck die Mittel heiligt“, sei es in der unmittelbaren Erziehungsverantwortung oder im Wächteramt von Jugend- und Landesjugendämtern. Entscheidungen sind dann dem persönlichen Ermessen einzelner Verantwortlicher überlassen.

Für die Selbstreflexion angebotene objektivierende Strukturen sind zum Beispiel:

- die Basisstruktur "Pädagogik- Zwang": vom Doppelauftrag „Hilfe- Kontrolle“ ausgehend, wird- wie bereits dargelegt- zwischen Persönlichkeitsentwicklung und Gefahrenabwehr unterschieden
- die Definitionen "Kindeswohl" und „Kindeswohlgefährdung“<sup>25</sup>
- die fachliche Grenze pädagogischer Verantwortung im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels („Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“) und des Beachtens der Kindesrechte
- die rechtliche Grenze im Sinne der generell zu vermeidenden „Kindeswohlgefährdung“ und des Beachtens der Gesetze und der Rechtsprechung

---

<sup>25</sup> Siehe Fußnoten 1 und 2

Machtmissbrauch findet oft in den Zielkonflikten des Doppelauftrags „Hilfe- Kontrolle“ statt, zum Beispiel wenn die Aufsichtsfunktion in einer geschlossenen Gruppe überbetont wird und dadurch pädagogische Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft Schaden nehmen. Wie kann auch ein Kind Jemandem vertrauen, der es in seiner Bewegungsfreiheit und mittels intensiver Kontrollen einschränkt (Ziffer 5)?

Hier hat das Prinzip zu gelten, dass erfolgreiche Pädagogik Elemente der Aufsicht reduzieren oder gar Aufsicht gänzlich überflüssig machen kann. Die Maxime lautet: Soviel Pädagogik wie möglich, soviel Zwang wie nötig.

Freilich ist es in besonderen Situationen zunächst unumgänglich, zunächst Zwang anzuwenden, zum Beispiel beim körperlichen Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren. Im Anschluss daran muss jedoch dieses Geschehen pädagogisch aufgearbeitet werden. Aufsicht ist stets pädagogisch zu begleiten, mit steigender Intensität des Zwangs steigen die Anforderungen an die Pädagogik.

#### **4.3 Von Teams wahrgenommene Verantwortung**

Das Team ist nicht Verantwortungsträger, vielmehr ein Instrument qualifizierter Meinungsbildung. Insoweit sind Teams nicht geeignet, Entscheidungen des pädagogischen Alltags zu ersetzen, das heißt die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen. Sie können lediglich die PädagogInnen unterstützen, mittels intensiven Meinungsaustausches Hintergründe und Entscheidungskriterien öffnen. Selbst wenn ein Team einstimmig votiert, kann es unmittelbar Verantwortliche nur begleiten und deren Entscheidung qualifizieren oder nachträglich stützen.

Teams werden freilich ihrer unterstützenden Funktion nicht gerecht, wenn ihre Meinungsbildung nicht zielführend auf Problemlösung ausgerichtet ist, vor allem Themen nicht offen angesprochen werden. Aus diesem Grunde sind strukturierte Gesprächsabläufe ebenso wichtig wie die grundsätzlich erklärte Bereitschaft aller Mitwirkenden (Selbstverpflichtung), sie selbst betreffende Themen offensiv anzusprechen. Eigene Grenzsituationen im Team anzusprechen, ist ein besonderes Zeichen von Professionalität. Strukturen sind desweiteren in Form der Festlegung einer Gesprächsleitung, der Teilnahmepflicht, des gegenseitigen Verpflichtens zur Verschwiegenheit, des Protokollierens und des koordinierten Sammelns von Ergebnissen gefundener Ergebnisse wichtig. Letzteres bedeutet, dass Ergebnisse typisiert zugriffsbereit sind, das heißt im Sinne der Nachhaltigkeit auf vergleichbare Probleme jederzeit übertragbar.

Die pädagogischen Grundhaltungen der Teammitglieder sollten weitestmöglich kompatibel und transparent sein. In wichtigen Fragestellungen bedarf es einer einheitlichen Teammeinung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, wesentliche Positionen einstimmig zu verantworten. Das bedeutet zum Beispiel, dass in elementaren Themen des Zielkonflikts „Pädagogik- Zwang“ solange Argumente ausgetauscht werden, bis eine einheitliche Meinung als größtmöglicher gemeinsamer Nenner festliegt: sowohl in der Aufarbeitung einzelner schwieriger Alltagssituationen wie auch in Grundsatzfragen.

Fehlen die beschriebenen strukturellen Elemente, kann das Team weder seine Funktion erfüllen noch Machtmissbräuchen ihrer Mitglieder entgegen wirken.

Hervorzuheben ist schließlich die Notwendigkeit eines wechselbezüglichen Informationsflusses zwischen Team und Einrichtungsleitung. Sobald zum Beispiel Ergebnisse im Sinne der vorgeschlagenen Einstimmigkeit vorliegen, sind diese der Einrichtungsleitung zu übermitteln. Das gleiche gilt für den Fall, dass in wichtigen Fragen keine Einigkeit hergestellt werden kann. Die Einrichtungsleitung hat die entsprechenden Informationen zu sammeln, im Falle des Scheiterns einer Einigung in den Teams auf eine solche hinzuwirken und gemeinsam mit dem Träger aus allen Team- Entscheidungen eine pädagogische Grundhaltung zu formulieren. Dies ist im Sinne der Qualitätsentwicklung ein permanenter Prozess.

#### **4.4 Machtmissbrauch der Einrichtungsleitungen**

Machtmissbrauch ist nicht nur ein Thema der PädagogInnen in der unmittelbaren Erziehungsverantwortung. Zu realisieren ist, dass auch mittelbar erziehungsverantwortliche Leitungen, Träger, Jugend- und Landesjugendämter in ihrer jeweiligen Funktion (Ziffer 4.1) ihre Macht missbrauchen können: indem sie ihre Verantwortung nicht oder unzureichend wahrnehmen. Dabei hat die Einrichtungsleitung durch pädagogisches Konzept, betriebliche Organisation und Beratungen sowie Weisungen gegenüber den MitarbeiterInnen einen fachlich verantwortbaren und rechtlich zulässigen Betriebsablauf sicherzustellen, auch ausreichende Fortbildung zu gewährleisten.

Im Sinne des unter Ziffer 3.1 allgemein Ausgeführten können Leitungen, Träger, Jugend- und Landesjugendämter einen Machtmissbrauch begehen:

- bei objektiv pädagogisch nicht begründbarem Verhalten, verbunden mit einer Kindesrechtsverletzung

Beispiele:

1. Ein Jugendamt orientiert sich in einer Leistungsentscheidung an einer pauschalen Budgetkürzung ohne den individuellen Hilfebedarf zu berücksichtigen. Es fehlt die „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels, zugleich wird das Kindesrecht auf SGB VIII- Leistung (Leistungsempfänger) verletzt.

2. Ein Landesjugendamt legt keine schlüssigen, das Vorliegen einer „Kindeswohlgefährdung“ stützenden Tatsachen vor, um die Schließung einer Einrichtung zu begründen: es fehlt die „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels. Dies wiederum wirkt sich auf den Hilfeanspruch aus, wenn das Kind/ der Jugendliche wegen der Schließung vom Jugendamt aus der Einrichtung herausgenommen wird.

- bei „Kindeswohlgefährdung“, einer Straftat oder sonstig rechtswidrigem Verhalten

Wichtige gegenüber den Teams bestehende Aufgaben der Leitung wurden bereits unter Ziffer 4.3 dargelegt. Auf die Thematik „Macht und Machtmissbrauch“ bezogen nimmt die Einrichtungsleitung darüber hinaus u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Erstellen und Umsetzen des pädagogischen Konzeptes
- Sicherstellung einer offenen Diskussionskultur in der Einrichtung und den Teams, als Grundlage der vom Träger verantworteten Einrichtungskultur (pädagogische Grundhaltung)
- Weisungsbefugnis gegenüber den MitarbeiterInnen
- Sicherstellung der Fortbildung der MitarbeiterInnen

Offene Diskussionskultur setzt voraus, dass einerseits der Einrichtungsleitung anvertraute, selbst erlebte grenzwertige Situationen nicht mit arbeitsrechtlichen Schritten beantwortet werden, andererseits gegenüber KollegInnen Verschwiegenheit zugesichert wird.

#### **4.5 Machtmissbrauch von Trägern**

Nachdem unter Ziffer 4.1 Sollaufgaben der Träger aufgelistet wurden, bleibt zur Istsituation die ernüchternde Feststellung, dass sich das Trägerverständnis oft auf monetäre Aspekte beschränkt. Weder wird die pädagogische Grundhaltung beschrieben und damit eine wichtige Voraussetzung der Einrichtungskultur geschaffen, noch wird das Geschehen des Erziehungshilfeangebots ausreichend „fachaufsichtlich“<sup>26</sup> beeinflusst. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Inhalt und Umfang der Trägerverantwortung unklar sind. Dennoch sollte allen Beteiligten bewusst sein, dass sich insbesondere die personelle Ausstattung einer Trägerverwaltung an den umfassenden Pflichten des Trägers zu orientieren hat: neben betriebswirtschaftlichen vor allem an fachlich- pädagogischen Aufgaben. Insoweit unzureichende personelle Ressourcen könnten bei „Besonderen Vorkommnissen“<sup>27</sup> in Zivilprozessen zu Fahrlässigkeitsvorwürfen und daraus abgeleitetem „Organisationsverschulden“<sup>28</sup> führen. Schadensersatzforderungen Geschädigter sind dann vorprogrammiert. In der Trägerverantwortung stehende Personen wie Geschäftsführer haben mithin neben ihren administrativen Aufgaben auch den genannten fachlich-pädagogischen Pflichten zu entsprechen.

---

<sup>26</sup> **„Fachaufsichtliche Verantwortung“** bedeutet: Sicherstellen einer Betriebskultur durch Beschreiben von Werten und einer pädagogischen Grundhaltung sowie Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der MitarbeiterInnen durch generelle Vorgaben in Dienstanweisungen (Trägernormen)

<sup>27</sup> Das Hessische Sozialministerium definiert **„Besondere Vorkommnisse“** als erhebliche Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen.

<sup>28</sup> **„Organisationsverschulden“** beinhaltet, dass Trägerverantwortung wahrnehmende Personen (z.B. Geschäftsführer) fahrlässig oder vorsätzlich ihre Trägeraufgaben vernachlässigen.

## 4.6 Machtmissbrauch in Jugendämtern

Machtmissbrauch in Jugendämtern kann aufgrund folgender Ursachen stattfinden:

- Unklarheiten im Doppelauftrag „Helfen- Kontrolle“ können unsachgemäße Entscheidungen ermöglichen, da in beiden Aufträgen höchstunterschiedliche Kriterien zu beachten sind: das „Kindeswohl“ im Rahmen allgemeiner Fachstandards der Erziehungshilfe, die „Kindeswohlgefährdung“ im Rahmen von Mindeststandards des Kinderschutzes
- Doppelzuständigkeiten des Ortsjugendamtes („Territorialitätsprinzip“) und des leistenden Jugendamtes im intervenierenden Wächteramt bei „Kindeswohlgefährdung“
- Vorrangig rechtliches Absicherungsdenken kann unsachgemäße Interpretation der „Kindeswohlgefährdung“ im Einzelfall bedingen (Steigende „Inobhutnahme“- Zahlen könnten hierfür ein Indiz sein)
- Geldknappheit und damit verbundene Sparsamkeit können dazu führen, dass Art. 3 UN Kinderrechtskonvention (Vorrang des „Kindeswohls“<sup>29</sup>) verletzt wird
- Behördliche Inflexibilität kann den Blick auf das „Kindeswohl“ erschweren

Ob auf der Grundlage der in Ziffer 4.4. erläuterten Grenzen zum Machtmissbrauch Jugendämtern ein entsprechender Vorwurf zu machen ist, lässt sich nur in Würdigung konkreter Einzelfällen konstatieren. Tatsache ist, dass es einerseits keinen Grund gibt, Jugendämtern pauschales Misstrauen entgegen zu bringen. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass Jugendämter keiner fachlich- behördlichen Aufsicht unterliegen, sodass fehlerhafte Entscheidungen nur im Wege der Sozialgerichte evident werden, und Landesjugendämter ihnen gegenüber lediglich eine Beratungsfunktion wahrnehmen. Diese Verantwortungsstruktur untermauert nach Überzeugung des Autors die Notwendigkeit von Ombudschaften neutraler Vertrauenspersonen: in der Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten/ -empfängern ebenso wie in der Durchführung stationärer Hilfe. In beiden Funktionen sollten Ombudspersonen auf die Einhaltung des „Kindeswohls“ achten, nicht in Konkurrenz zu Jugend- und Landesjugendämtern sondern im Interesse von Kindern und Jugendlichen deren personell begrenzte Aufgabenwahrnehmung ergänzen.

Ombudschaft und staatliches Wächteramt der Jugend- / Landesjugendämter ergänzen sich wie folgt:

- Die Ombudschaft ist ein gesellschaftliches Kinderschutz- Instrument, hingegen handeln Jugend-/ Landesjugendämter im Kontext des Individualschutzes von Kindern und Jugendlichen.
- Ombudspersonen sind im Beschwerdeverfahren reaktiv tätig. Auch ohne Anstoß eines Kindes/ Jugendlichen oder Dritter handeln hingegen im Wächteramt die Jugend-/ Landesjugendämter.
- Ombudspersonen sind ständige Vertrauenspersonen, denen sich Kinder und Jugendliche anvertrauen können, ohne dass pädagogische Prozesse gestört werden

---

<sup>29</sup> Danach haben Entscheidungen, die Kindesinteressen berühren, vorrangig dem „Kindeswohl“ zu entsprechen.

- Das intervenierende Wächteramt orientiert sich an Mindeststandards des Kindesschutzes, der Ombudsperson geht es um Kindesrechte und fachliche Verantwortbarkeit

Machtmissbrauch durch Jugendämter ist schließlich anzutreffen, wenn Entscheidungen primär unter der Zielrichtung der Sparsamkeit oder nach politischem Kalkül getroffen werden. Entscheidungen, die unter Missachtung des Hilfebedarfs des Einzelfalls verantwortet werden, widersprechen darüber hinaus dem „Vorrangigkeitsprinzip“ des Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention.

#### **4.7 Machtmissbrauch in Landesjugendämtern**

Das zum Thema „Machtmissbrauch von Jugendämtern“ Ausgeführte kann für Landesjugendämter entsprechen gelten. Es geht darum, durch ausschließlich subjektive „Kindeswohl“- Interpretation bedingten Gefahren von Behördenwillkür zu begegnen.

Hervorzuheben sind für die Landesjugendämter folgende denkbaren Ursachen des Machtmissbrauchs:

- Unklarheiten im personellen Anforderungsprofil, verbunden mit unzureichenden rechtlichen Fortbildungen, werden dem Doppelauftrag „Einrichtungsberatung- Einrichtungsaufsicht“ nicht gerecht, der neben umfassenden Fachkenntnissen und Erfahrungen Kenntnisse im Verwaltungsrecht erfordert.
- Das Fehlen allgemeiner Fachstandards im präventiven Wächteramt (Betriebserlaubnis) und/ oder Mindeststandards im intervenierenden Wächteramt kann zu „Kindeswohl“-Beliebigkeit führen.
- Unterschiedliche allgemeine Fachstandards im präventiven Wächteramt und/ oder unterschiedliche Mindeststandards im intervenierenden Wächteramt- mangels Abstimmung der Landesjugendämter untereinander oder mangels Abstimmung innerhalb eines Landesjugendamtes- ermöglichen ausschließlich subjektive Interpretationen des „Kindeswohls“ bzw. der „Kindeswohlgefährdung“, die nicht nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen („objektive pädagogische Begründbarkeit“).
- Das Fehlen schlüssiger Begründungen der „Kindeswohlgefährdung“ im Rahmen des intervenierenden Wächteramtes beinhaltet fachlich und rechtlich mangelhafte Entscheidungen.

## 5. Das Machtssystem der Freiheitsbeschränkung und des Freiheitsentzugs

Die Diskussion zum Thema „Pro und Contra Freiheitsentzug in der Jugendhilfe“ ist wenig zielführend. Hier prallen zwei grundlegend unterschiedliche pädagogische Positionen aufeinander, die beide verkennen, dass es rechtlich betrachtet keine Wahlmöglichkeit gibt. Das liegt daran, dass freiheitsentziehende Bedingungen als „ultima ratio“ Ausfluss der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht sind, Gefährdungen begegnend, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen oder diesem von Dritten drohen (Gefahrenabwehr/ Zwang). Wenn aber Erziehung unter freiheitsentziehenden Bedingungen im Einzelfall einer rechtlichen Verpflichtung entspricht, kann diese besondere Form der Aufsichtsverantwortung nicht pädagogisch disponibel sein, ist es falsch, den Freiheitsentzug pädagogisch zu begründen, das heißt dieses Aufsichtsinstrument pädagogisch zu „importieren“ und über dessen erzieherische Verantwortbarkeit zu streiten.

Freiheitsentzug ist stets ein Instrument zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung, mit ihm können keine pädagogischen Ziele verfolgt werden. Anders ausgedrückt: Freiheitsentzug erfüllt nicht die Voraussetzungen „Objektiver pädagogischer Begründbarkeit“, da er im rechtlichen Rahmen der Gefahrenabwehr verankert ist: als Instrument, das geeignet und „verhältnismäßig“ einer Gefahrenlage begegnet, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgeht oder diesem droht.

Statt zu fragen, ob Freiheitsentzug pädagogisch sinnvoll ist, lauten die entscheidenden Fragen daher:

- Wie kann unter den Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs pädagogisch erfolgreich gearbeitet werden?
- welches pädagogische Konzept ist geeignet, den auf die Psyche eines Kindes/ Jugendlichen einwirkenden Negativwirkungen des Freiheitsentzugs zu begegnen?

Was die Wirksamkeit pädagogischer Bemühungen betrifft, die im Freiheitsentzug Platz greifen, ist auf eine Studie des Deutschen Jugendinstituts/ DJI hinzuweisen („Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“/ 2010). Darin ist folgende Schlussfolgerung enthalten:

- „Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, dass Geschlossenheit, Abschottung nach außen und geringe Partizipationsmöglichkeiten den Erziehungsprozess und den Aufbau pädagogischer Beziehungen zumindest am Anfang für die große Mehrzahl der Jugendlichen sehr erschweren. Das Paradoxon, durch Freiheitsentzug zur Freiheit erziehen zu wollen, kann nur dann produktiv aufgelöst werden, wenn die Jugendlichen ihrerseits paradox reagieren und die Zwangsangebote quasi freiwillig annehmen. Freiheitsentzug kann also insbesondere dann positive und zum Teil auch dauerhafte Effekte aufweisen, wenn Jugendliche dieses Setting als Hilfe für sich anerkennen und mitgestalten. Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme ist, dass sie ....die drastische Grenzsetzung durch den Freiheitsentzug als Chance nutzen lernen, für sich etwas zu erreichen. Dazu müssen sie ihren anfänglichen Widerstand zumindest teilweise aufgeben und das Angebot, sich die Freiheit schrittweise zurück zu erobern, als eine Bewährungsprobe annehmen können“.

Mit den Worten des Autors: Der freiheitsentziehende Rahmen stationärer Erziehungshilfe ist zwar für sich betrachtet nicht geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Dennoch kann er über die Brücke der pädagogischen Vereinbarung Teil eines pädagogischen Prozesses sein, indem ihn der betroffene junge Mensch als Chance begreift. Bei Freiheitsentzug ist somit ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist, dass der junge Mensch den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Das Konzept erfordert darüber hinaus Rollenklarheit im Doppelauftrag „Hilfe- Kontrolle“. Glaubwürdig handelt die/ der PädagogIn insbesondere, wenn sie/er dem Kind/ Jugendlichen die rechtlichen Grundlagen des Freiheitsentzugs erläutert und in der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges fortlaufend dessen weitere Notwendigkeit überprüft und erklärt.

Diese grundlegenden pädagogisch- konzeptionellen Aussagen beachtend fällt dem Freiheitsentzug im Fokus des Themas „Machtmissbrauch in der Heimerziehung“ eine hervorgehobene Bedeutung zu, auch wenn zur Zeit bundesweit nur ca 300 „geschlossene Plätze“ vorhanden sind, aufgrund gesellschaftlicher Erwartungen freilich mit steigender Tendenz. Die Bedeutung resultiert insbesondere aus erheblichen Grauzonen in der gelebten Abgrenzung „Freiheitsentzug- Freiheitsbeschränkung“ und aus im Einzelfall nur schwer zu lösenden Zielkonflikten zwischen Erziehung einerseits und Kontrolle durch verschlossene Türen andererseits.

Um Fehlinterpretationen entgegen zu wirken, die Grauzonen bedingen können, ist es wichtig, die beiden Begriffe „Freiheitsentzug“ und „Freiheitsbeschränkung“ zu definieren:

- Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, das heißt für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.
- Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit für einen längeren Zeitraum.

Grauzonen des Machtmissbrauchs sind im Bereich freiheitsentziehender Bedingungen insbesondere aufgrund gesetzlich unzureichend gesicherter Kindesrechte vorprogrammiert. Dies bezieht sich einerseits auf die gesetzliche Basis des Anordnens von Freiheitsentzug durch Sorgeberechtigte (§ 1631b BGB fordert die richterliche Genehmigung), andererseits auf unklare Rechte in der Durchführung des Freiheitsentzugs. So fehlen zum Beispiel Normen zu Postkontrollen, Besuchskontrollen und sonstigen Grundrechtseingriffen. Während für den Jugendstrafvollzug entsprechende Landesregelungen vorhanden sind, entscheiden außerhalb staatlicher Anordnung Sorgeberechtigte ohne gesetzliche Rahmenbedingungen: sind im Strafvollzug die Kindesrechte gesetzlich spezifiziert, in der Erziehungshilfe hingegen nicht. Auch fehlt entgegen den „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“<sup>30</sup> eine gesetzliche Altersuntergrenze.

---

<sup>30</sup> United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990

§1631b BGB ist verfassungsrechtlich problematisch<sup>31</sup>. In der Fassung des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vom 24.4.2008 lautet §1631b BGB wie folgt:

- „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Nach wie vor begegnet eine solche Formulierung verfassungsrechtlichen Bedenken. Es erscheint zumindest fraglich, ob der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ eine ausreichende Konkretisierung für den erheblichen Grundrechtseingriff des Freiheitsentzugs darstellt: die „Insbesondere-Regelung“ lässt Freiheitsentzug auch außerhalb einer „erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung“ zu, dem „Wohl des Kindes“ verantwortet. Die elementare Frage lautet: ist das in Art 6 GG verankerte elterliche Erziehungsrecht gegenüber dem elementaren Grundrecht der persönlichen Freiheit der/ s Minderjährigen (Art 2 GG) durch den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ genügend abgegrenzt? Dies kann unter Berücksichtigung des rechtsstaatlichen „Bestimmtheitsgebot“ (Art. 20 III, 28 II GG) bezweifelt werden. Zusätzlich fällt für den Freiheitsentzug in der Jugendhilfe ins Gewicht, dass dort der Elternwille durch erziehungsberechtigte PädagogInnen vollzogen wird, der Einflussnahme Sorgeberechtigter weitgehend entzogen. Um Grauzonen der Jugendhilfe entgegen zu wirken, erscheint es unabdingbar, eine konkretere gesetzliche Basis des Freiheitsentzugs zu fordern, zumal sich die Genehmigungspraxis der Familienrichter in der Interpretation des Begriffs „Kindeswohl“ sehr unterschiedlich darstellt.

Die Verfassungsproblematik des §1631b BGB besteht mithin darin, dass neben „erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung“ sonstige, auf den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ ausgerichtete Gründe Freiheitsentzug zulassen. Nach Überzeugung des Autors zwingt daher eine verfassungskonforme Auslegung des §1631b BGB dazu, Freiheitsentzug auf das Vorliegen einer „Lebens- oder erheblichen Gesundheitsgefahr“ zu begrenzen<sup>32</sup>, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht oder diesem droht. Das schließt zum Beispiel Freiheitsentzug bei der durch ein Kind/ Jugendlichen bedingten Gefährdung fremden Eigentums aus und entspricht im Übrigen den in § 45 SGB VIII für freiheitsentziehende „Inobhutnahme“ festgelegten Kriterien.

---

<sup>31</sup> Im Auftrag des BMFSFJ wurde 1997 ein Gutachten durch Herrn Prof. Schlink, Humboldt Universität Berlin, erstellt, das sich mit dem Thema „Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfe“ befasst. Darin wird die Verfassungsmäßigkeit des §1631b BGB angezweifelt und die Auffassung vertreten, dass eindeutige Kriterien für die Zulässigkeit des Freiheitsentzuges fehlen. Der Begriff „Kindeswohl“ sei als Grundlage des Freiheitsentzuges zu unbestimmt.

<sup>32</sup> Diese Position deckt sich mit dem „Rheinischen Modell“ des Landesjugendamtes Rheinland, vom Autoren entscheidend mitgestaltet. [http://www.geschlossene-unterbringung.de/IMG/pdf/rheinisches\\_modell.pdf](http://www.geschlossene-unterbringung.de/IMG/pdf/rheinisches_modell.pdf)

Zusammenfassend ist zum Thema „Freiheitsentzug“ festzustellen:

- Freiheitsentzug ist „ultima ratio“, wenn Erziehung unter anderen Bedingungen nicht mehr möglich ist. Er erfordert erhebliche Anstrengungen, um in diesem Rahmen der Gefahrenabwehr pädagogisch zu wirken.
- Eine spezifische Rechtsgrundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Erziehungshilfe ist im SGB VIII nicht vorhanden ist.
- Einer Gefährdung des „Kindeswohls“, die außerhalb einer „Leib- oder Lebensgefahr“ liegt, z.B. einer Gefahr der Verwahrlosung, darf nicht mit Freiheitsentzug begegnet werden. Auch reicht eine Gefährdung anderer Rechtsgüter wie z.B. „Eigentum“ oder „öffentliche Ordnung“ nicht aus. Zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die Auffassung vertreten wird, § 1631 b BGB sei in Verbindung mit dem Recht der Aufenthaltsbestimmung Sorgeberechtigter bei jeder „Kindeswohlgefährdung“ Rechtsgrundlage für Freiheitsentzug, das heißt in Fürsorge für Kinder/ Jugendliche verantwortlich, sofern die entsprechende Entscheidung „verhältnismäßig“ ist. Angesichts der richterlichen Genehmigungspraxis geht diese Meinung im Wesentlichen von dem Prinzip der „normativen Kraft des Faktischen“ aus. Der Autor teilt hingegen die Auffassung des „Schlink-Gutachtens“, wonach eine derartige Anwendung des § 1631 b BGB verfassungsproblematisch ist.
- Freiheitsentzug ist als pädagogische Maßnahme unzulässig, stellt doch § 1631 Abs. 2 BGB für die Erziehung auf das Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ ab, worunter Freiheitsentzug als besondere Form von Macht/ „Gewalt“ zu subsumieren ist.
- Bei Selbstgefährdung steht die Gesundheitspflege im Vordergrund, bei der Sorgeberechtigte einer entwicklungsbedingten fehlenden Einsichtsfähigkeit eines Kindes/ Jugendlichen begegnen und eine Entscheidung in dessen Interesse treffen. Die Entscheidung resultiert aus dem Recht, das „Kind zu pflegen“ und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§1631 I BGB), sie ist folglich fürsorglich ausgerichtet. Da die Selbstgefährdung mit psychisch bedingter Einsichtsunfähigkeit verbunden ist, sollte insoweit bedingter Freiheitsentzug in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie stattfinden.
- Bei Fremdgefährdung überwiegt der Gesichtspunkt der Aufsicht, bei dem Sorgeberechtigte zur Gefahrenabwehr zugunsten Dritter handeln. Diese Entscheidung resultiert aus dem Recht, das „Kind zu beaufsichtigen“ und dessen „Aufenthalt zu bestimmen“ (§1631 I BGB). Primärverantwortlich für die Durchführung des Freiheitsentzugs ist die Jugendhilfe. Nur in dieser Überzeugung können „Drehtüreffekte“ vermieden werden, weil die Jugendhilfe besonders schwierige, fremdaggressive Kinder und Jugendliche kurzfristig in die Kinder- und Jugendpsychiatrie verlegt. Derartige Verlegungen dürfen jedoch nur bei von Fachärzten festgestellter „Krankenhaus- Behandlungsbedürftigkeit“ im Sinne § 39 SGB V stattfinden.
- Im Zwang- Setting des Freiheitsentzugs ist die generelle Frage zu beantworten, wie auf Aggressivität der Kinder/Jugendlichen zu reagieren ist: etwa durch zusätzlichen Zwang wie Festhalten? Es geht um Situationen, die KollegInnen an den Rand ihrer persönlichen Fachlichkeit bringen, um Beschimpfungen und Beleidigungen, auch tätlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass in den Teamsitzungen der besonders im Freiheitsentzug- Setting permanent auszuhaltende Konflikt zwischen primärem pädagogischem Auftrag und sekundären rechtlichen Aufsichtspflichten anhand angenommener und tatsächlicher Alltagssituationen besprochen wird. Die bereits in Vorstel-

lungsgesprächen zu stellende Grundsatzfrage lautet: Wie kann erfolgsversprechend pädagogisch gearbeitet werden? Diese Frage im positiven Sinne zu beantworten, erfordert besondere pädagogische Qualität, offene Diskussionskultur im Team und gemeinsame Teampositionen zu Grenzsituationen.

- Erforderlich ist ein über den Ansatz von Intensivgruppen hinausgehendes pädagogisches Konzept, das neben den Freiheitsentzug lockernden, probenhalber zu praktizierenden Stufen zunehmender Freizügigkeit das generelle Ziel erkennen lässt, Freiheitsentzug durch pädagogisches Handeln überflüssig zu machen. Linie sollte sein, das durch Freiheitsentzug bestehende Zwang-Setting durch weitergehenden Zwang wie körperliches Eingreifen nicht zu sehr zu belasten.
- Wichtig ist für die Teams eine gemeinsame Basis pädagogischen Verständnisses, was von der Gruppenleitung, notfalls der Einrichtungsleitung, zu koordinieren ist. Die entsprechende Meinungsbildung sollte Diskussionen über fachliche und rechtliche Grenzen der Verantwortbarkeit bzw. Zulässigkeit bestimmten Verhaltens in kritischen Situationen beinhalten (Ziffer 3.1).
- Der Träger sollte in Trägernormen die pädagogische Grundhaltung des Anbieters beschreiben: kasuistisch auf Grenzsituationen bezogen (Ziffer 4.5).

In Bezug auf die Machtmissbrauch- Problematik ist wie bereits festgestellt hervorzuheben, dass der Doppelauftrag „Hilfe- Kontrolle“ unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs nur mit großen Anstrengungen gelebt werden kann. Es geht um die sich diametral gegenüber stehenden gesellschaftlichen Aufträge der Persönlichkeitsentwicklung und der Aufsichtspflicht. Die Betreuung erfordert eine permanent gelebte Synthese dieser unterschiedlichen Ziele, ein in sich stimmiges Verfolgen beider Ziele. Für freiheitsentziehende Bedingungen bedeutet dies eine besondere Herausforderung, kann doch im Zielkonflikt „Geschlossenheit- persönliche Zuwendung“ Vertrauen nur bedingt aufgebaut werden. Wie kann ein Kind oder Jugendlicher gegenüber jemand Vertrauen entwickeln, wenn dieselbe Person als Freiheitsverhinderer eigener Freiwilligkeit im Wege steht?

Unter dem Aspekt der gelingenden Synthese „Hilfe- Kontrolle“ ist z.B. das Verhalten im Falle des Entweichens im Konzept zu beschreiben. Dabei sind die unterschiedlichen Motive des Entweichens festzuhalten, verbunden mit bestimmten Verhaltensformen der Pädagogik und der Aufsicht. Liegt zum Beispiel das Motiv vorrangig darin, sich einem zu engen Rahmen der Aufsicht zu entziehen, bleiben im Wesentlichen Maßnahmen des begrenzten Ausgangs vorbehalten, die jedoch intensiv pädagogisch zu begleiten sind. Liegt das Motiv darin, sich der Erziehung zu entziehen, weil die persönliche Bereitschaft für pädagogisches Einwirken nicht (mehr) vorhanden ist, ist intensive Geschlossenheit nicht angezeigt, vielmehr Formen eines Vertrauensvorschlusses. Dabei sollte das Kind/ der Jugendliche durch eine zeitlich begrenzte „Erprobungsphase“ gelockerten Freiheitsentzugs in die Lage versetzt sein, neue Energie für den pädagogischen Prozess zu entwickeln und sich auf ein vereinbartes neues pädagogisches Ziel einzulassen. Ein weiteres Motiv des Entweichens kann schließlich das Ausloten sein, ob es den PädagogInnen auch und unmittelbar um emotionale Zuwendung geht und damit die eigene individuelle Bedeutung und Zukunft. Auch in diesem Fall sollte vorrangig ein pädagogisches Verhalten des Anbieters eingeplant werden, das lediglich rudimentär durch Aufsicht begleitet wird.

Erfolgreiche Pädagogik kann den Bedarf an Aufsicht reduzieren. Zuviel aufsichtsorientierter Zwang kann Pädagogik erschweren oder gar das Klima in einer Gruppe kippen lassen.

## 6. Zusammenfassung

Machtmissbrauch in der Heimerziehung ist nicht nur ein Thema in der unmittelbaren Erziehungsverantwortung von PädagogInnen, vielmehr auch in der mittelbaren Verantwortung von Einrichtungsleitungen, Trägern, Jugend- und Landesjugendämtern.

In einer abgestuften Betrachtung umfasst Macht/ „Gewalt“:

- Zulässige Macht im Rahmen der fachlichen (Legitimität) und rechtlichen (Legalität) Erziehungsgrenze
- Zulässige Macht im Rahmen der erforderlichen, geeigneten und „verhältnismäßigen“ Abwehr einer Gefahr, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgeht oder diesem droht (Aufsichtsverantwortung/ Zwang)
- Machtmissbrauch, das heißt Verhalten, das die rechtliche (rechtlich bedingter Machtmissbrauch) oder die fachliche Erziehungsgrenze (fachlich bedingter Machtmissbrauch) überschreitet
- Strafbares Verhalten wie körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch

Machtmissbrauch liegt vor:

- bei objektiv pädagogisch nicht begründbarem Verhalten oder einer Kindesrechtsverletzung als fachlich bedingter Machtmissbrauch im Sinne des Überschreitens der fachlichen Erziehungsgrenze
- bei „Kindeswohlgefährdung“, einer Straftat oder sonstig rechtswidrigem Verhalten als rechtlich bedingter Machtmissbrauch im Sinne des Überschreitens der rechtlichen Erziehungsgrenze

Aus vielerlei Gründen kann heutzutage das „Kindeswohl“ verletzt werden und bedarf es verbesserter Handlungssicherheit Erziehender:

- „Kindeswohl“ wird unterschiedlich verstanden, das heißt es mangelt an einheitlichem „Kindeswohl“- Verständnis
- Kein Orientierungsrahmen im Sinne einer fachlichen Erziehungsgrenze
- Kein Orientierungsrahmen im Sinne einer rechtlichen Erziehungsgrenze
- Keine Definition der „Kindeswohlgefährdung“ als generelle rechtliche Erziehungsgrenze
- Präventiver Kinderschutz: Jugend-/ Landesjugendämter begründen ihre Standards- sofern vorhanden- nicht immer im Sinne des „Kindeswohls“, insbesondere weil nicht zwischen den allgemeinen Fachstandards der Finanzierbarkeit (Rahmenvertrag) und den Mindeststandards des intervenierenden Kinderschutzes unterschieden wird.
- Reaktiver Kinderschutz: Jugend- und Landesjugendämter begründen ihr Eingreifen im Sinne der „Kindeswohlgefährdung“ nicht immer schlüssig.
- Gesetzlich unzureichend fixierte Kindesrechte: Was bedeutet das „Gewalt“verbot? Ist Freiheitsentzug unter der Voraussetzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ verfassungsmäßig? Warum ist in diesem Rahmen keine Altersuntergrenze gesetzlich festgelegt, obwohl von der UN gefordert? Warum sind die Kindesrechte in Durchführung solcher Maßnahmen nicht- wie im Kontext der Strafvollstreckung- gesetzlich festgelegt?
- Hilfeentscheidungen der Jugendämter stehen zum Teil unter sehr hohem Kostendruck.
- Probleme im Jugendhilfe- systemimmanenten Doppelauftrag „Hilfe- Kontrolle“: in der Arbeit des „Allgemeinen Sozialen Dienstes“ und in der alltäglichen Erziehung aufgrund möglicher Zielkonflikte im Kontext „Pädagogik und Zwang“.
- Unklarer Inhalt der Trägerverantwortung

### Prüfschema zulässige Macht (a)

*Integriert fachlich- rechtliche Bewertung*

- |  |  |
|--|--|
| 1. Wird das Ziel <i>eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i> pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ <i>Objektive päd. Begründbarkeit (b)?</i> | <input type="checkbox"/> ja Frage 2<br><input type="checkbox"/> nein Frage 4                           |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?   | <input type="checkbox"/> ja Frage 3<br><input type="checkbox"/> nein → keine <i>Macht</i>              |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten/ SB (d) ohne Sorgerechtsmissbrauch (e)?                                      | <input type="checkbox"/> ja ul. <i>Macht</i><br><input type="checkbox"/> nein Frage 4                  |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen. vor, der <i>geeignet (f)</i> und <i>verhältnismäßig (g)</i> begegnet wird (h)?                     | <input type="checkbox"/> ja ul. <i>Macht</i><br><input type="checkbox"/> nein → unzuläss. <i>Macht</i> |

- 
- a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger *Macht* auszugehen.
- b) Bei nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist die Frage zu verneinen: zulässige *Macht* kann nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen.
- c) Ein Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor, nicht jedoch bei Zuwenden, Anerkennen und Überzeugen (keine *Machtausübung*).
- d) Bei päd. Routine genügt der Erziehungsauftrag, sonst ausdrückliche SB- Zustimmung erforderlich; bei Taschengeld ist Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen erforderlich (höchstpersönliches Recht), auch bei pers. Einsichtsfähigkeit.
- e) Sorgerechtsmissbrauch liegt im Falle einer Straftat oder bei *Kindeswohlgefährdung* vor.
- f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist.
- h) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.

**Bemerkung:** sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung bzw.- bei Taschengeld oder persönlicher Einsichtsfähigkeit von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Macht* vor. Die persönliche Einsichtsfähigkeit ist aufgrund des Erziehungsbedarfs in konkreten Alltagssituationen i.d.R. zu verneinen, sodass - Taschengeld ausgenommen - die SB- Zustimmung relevant ist.